



DIRECTION DE LA SÉCURITÉ ET DE LA JUSTICE
SICHERHEITS- UND JUSTIZDIREKTION

Richtlinien des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit

Vom Staatsrat genehmigt am 17.3.2009

Sicherheits- und Justizdirektion
Grand-Rue 27
1700 Freiburg
Tel. 026 305 14 03
Fax 026 305 14 08
E-Mail: dsj@fr.ch

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Das Wichtigste in Kürze	3
B. Geschichte: Nein zu einem eidgenössischen Fonds, ja zu kantonalen Fonds	4
C. Freiburg: Die Entstehung des Fonds	4
1. Mittel, Zuweisungen und Gesuche	5
2. Zuweisungen 2001-2008	5
3. Zuweisungen nach Bereichen	6
D. Das Freiburger Gesetz und seine Auslegung	7
1. Sektorielle Prioritäten und Aufteilung der Zuweisungen	7
2. Subsidäre oder ergänzende Finanzierungen	8
3. Sämtliche Formen der substanzgebundenen Abhängigkeit sind betroffen	9
E. Verfahren für die Einreichung und die Bearbeitung von Gesuchen	9
1. Präsentation der Projekte	9
2. Einreichung der Gesuche bei der SJD	9
3. Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention	10
4. Entscheid des Staatsrates	11
F. Besondere Anforderungen in den verschiedenen Bereichen	12
1. Information und Prävention	12
2. Polizeiliche und gerichtliche Mittel	13
3. Medizinisch-soziale Betreuung von Drogenabhängigen	13
4. Entwicklungshilfe	14
4.1. Ein Sonderfall	14
4.2. Konzentration auf illegale Drogen	15
4.3. Geographisches Kriterium	15
4.4. Programme für alternative Beschäftigung und Beschäftigung	15
4.5. Schwerpunkte vor allem auf den Jugendlichen und der Zivilbevölkerung	16
4.6. Die kantonale Entwicklungshilfe	16
4.7. Die Rolle des Verbands Solidarisches Freiburg	16
G. Überblick über die Richtlinien	17

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton Freiburg hat am 1. Januar 1997 ein Gesetz über den «Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit»¹ in Kraft gesetzt. Der Fonds wird «gespiesen durch die Vermögenswerte und Ersatzforderungen, die der Strafrichter im Zusammenhang mit illegalem Drogenhandel eingezogen oder festgesetzt hat» (Artikel 1).

Gemäss Artikel 2 des Gesetzes bezweckt der Fonds, «mit den verfügbaren Mitteln die folgenden Massnahmen vermehrt zu finanzieren,

- a) die *Information und die vorbeugenden Massnahmen auf dem Gebiet der Drogenabhängigkeit, insbesondere in Schulen;*
- b) die *polizeilichen und gerichtlichen Mittel für die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs;*
- c) die *medizinisch-soziale Betreuung von Drogenabhängigen;*
- d) *Programme für alternative Produktion und Beschäftigung in den drogenproduzierenden und -verarbeitenden Ländern».*

Die Mittel des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit waren in den ersten Jahren seines Bestehens bescheiden, haben aber später stetig zugenommen. Zwischen 2001 und 2008 verzeichnete der Fonds Gesamteinnahmen von mehreren hunderttausend Franken. Während des gleichen Zeitraumes wurden Auszahlungen in der gleichen Grössenordnung vorgenommen.

Angesichts der Höhe der Beträge erachtet es die SJD als Verwalterin des Fonds für nötig, seine Verwaltung zu formalisieren und dem Staatsrat, der für den Entscheid über die Zweckbestimmung der Fondsmittel zuständig ist, präzisere Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Sie hat daher in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen, unter anderem aus den Bereichen Prävention und Betreuung, die vorliegenden Richtlinien zur Funktionsweise des Fonds erarbeitet. Die Richtlinien werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Die Richtlinien legen die Verwaltung des Fonds, die Konturen der vier vom Gesetz definierten Bereiche, in welchen Projekte finanziert werden können sowie die formalen und materiellen Anforderungen fest, welche die Projekte erfüllen müssen, um eine Unterstützung des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit erhalten zu können.

Die Erfüllung der Mindestanforderungen der Richtlinien lösen allerdings weder einen Anspruch auf eine Unterstützung und folglich auch kein Beschwerderecht nach einem Negativentscheid aus. Der Staatsrat kann weiterhin frei über die Zuteilung der Fondsgelder entscheiden, nach Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention.

Nach der Genehmigung der Richtlinien werden die Öffentlichkeit und die interessierten Kreise darüber in Kenntnis gesetzt.

¹ http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf/en_vigueur/deu/821444v0003.doc

B. Geschichte: Nein zu einem eidgenössischen Fonds, ja zu kantonalen Fonds

In den 90er-Jahren hat die intensivierte Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherie zu einer markanten Zunahme von eingezogenen Vermögenswerten geführt. Es stellte sich daher die Frage, wie diese Beträge zwischen den betroffenen Staaten geteilt werden sollen. In der Schweiz wurde die Teilung zwischen ausländischen Staaten, dem Bund und den Kantonen, welche am Strafverfahren beteiligt waren, im 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Asset Sharing)² geregelt.

Im Rahmen der Vorarbeiten für das Sharing-Gesetz wurde die Möglichkeit der **Zweckbindung der eingezogenen Vermögenswerten zur Bekämpfung des Drogenproblems auf Bundesebene** eingehend diskutiert und letztendlich nach längerem Hin und Her zwischen den beiden eidgenössischen Räten verworfen.

Die Hauptargumente der ablehnenden Mehrheit waren die Folgenden: Der Staat muss verhindern, sich durch die Schaffung von speziellen Fonds finanziell die Hände zu binden; das eingezogene Geld stammt nicht nur aus dem Drogenhandel sondern auch aus anderen Delikten (Waffenhandel, Korruption usw.); die Prävention der Drogenabhängigkeit stellt bereits eine wichtige Aufgabe des Staates dar.

Die Minderheit sah es als unmoralisch an, dass Drogengelder in die öffentlichen Kassen gespült werden. Wenigstens ein Teil sollte zugunsten von Drogenopfern verwendet werden, d.h. nicht nur für Drogenabhängige bei uns, sondern auch für Bauern der Dritten Welt, die ermuntert werden sollen, ersatzweise eine alternative Produktion und Beschäftigung in Betracht zu ziehen.

Zwar wurde die Idee einer Zweckbindung auf Bundesebene verworfen. **Den Kantonen wurde hingegen ausdrücklich freie Hand gegeben, selber spezielle Fonds zur Verwendung der ihnen zukommenden Gelder einzurichten.** Genf hat einen derartigen Fonds bereits 1994 eingerichtet³, Freiburg folgte 1997⁴ und Waadt 1998⁵. In den Kantonen Bern und Zürich wurden entsprechende Vorschläge abgelehnt.

C. Freiburg: Die Entstehung des Fonds

Der Freiburger Fonds geht auf eine, im September 1994 (Nr. 071.94) von Damien Piller eingereichte Motion zurück. Die Motion fand sowohl die Unterstützung der Regierung als auch des Parlaments und führte zum **Gesetz vom 13. Februar 1996 über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit** (nachstehend: *der Fonds*)⁶, das am 1.1.1997 in Kraft getreten ist.

² http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/abgeschlossene_projekte/sharing.html

³ Loi sur la création d'un fonds destiné à la lutte contre la drogue et à la prévention de la toxicomanie (LFLD); http://www.geneve.ch/LEGISLATION/rsg/f/s/rsg_E4_70.html

⁴ Internetlink: siehe Fussnote 1.

⁵ Waadt: Règlement concernant la constitution d'un fonds pour la prévention et la lutte contre la toxicomanie (RF-Tox); http://www.rsv.vd.ch/dire-coocoon/rsv_site/doc.pdf?docId=5193&Pvigueur=&Padoption=&Pcurrent_version=2&PetatDoc=vigueur&Pversion=&docType=&page_format=A4_3&isRSV=true&isSJL=true&outformat=pdf&isModifiante=false

⁶ Internetlink: siehe Fussnote 1.

1. Mittel, Zuweisungen und Gesuche

Zu Beginn dieses Jahrhunderts waren die akkumulierten Mittel des Fonds noch bescheiden (Vermögenswerte und Ersatzforderungen, die der Strafrichter im Zusammenhang mit illegalem Drogenhandel eingezogen oder festgesetzt hat, Anteil des Kantons Freiburg bei schweizerischen oder internationalen Sharing-Transaktionen, Zinsen); in den folgenden Jahren haben sie jedoch stetig zugenommen⁷.

Die ersten Zuweisungen wurden 2001 vorgenommen. Seither wurden insgesamt 732'000 Franken des Fonds für verschiedene Projekte ausgezahlt.

Die Zahl der an den Fonds gerichteten Gesuche nimmt derzeit zu, auch wenn sie relativ gering ist (7 Gesuche im Jahr 2008).

2. Zuweisungen 2001-2008

- 2001: Dem Projekt «**Choice**» des Vereins Release (heute REPER) für die Prävention bei Jugendlichen in Krisensituationen werden 100'000 Franken zugesprochen und zu gleichen Teilen 2001 und 2002 ausgezahlt. 2003 wird dem Projekt eine weitere Tranche über 50'000 zugesprochen. Im gleichen Jahr werden dem Projekt «**Alco-line**» 10'000 Franken gewährt.
- 2002: 5000 Franken gehen an ein **Videoprojekt über Cannabis**. Im gleichen Jahr erhält die **Polizei** 62'000 Franken für den Kauf von Material für eine verstärkte Bekämpfung des Drogenhandels.
- 2006: Der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg, welche die Hochschule für Wirtschaft finanziell verwaltet, werden insgesamt 50'000 Franken in drei Tranchen (zweimal 20'000 und einmal 10'000 Franken) zugesprochen; dies für eine Zusammenarbeit hinsichtlich einer Einführung von **Leistungsaufträgen** für Institutionen der Prävention und Gesundheitsförderung.
- 2007: Der Staatsrat spricht zwei Grossprojekten in den Bereichen der **Betreuung von drogenabhängigen Personen** (250'000 Franken) und der **polizeilichen Prävention von Abhängigkeiten** (100'000 Franken) zu.
- Februar 2008: Vier Projekte werden insgesamt 50'000 Franken zugesprochen, darunter zum ersten Mal **drei Projekte im Ausland** (15'000 für die Stiftung Amalaka in Kolumbien; 10'000 Franken für die Schule Creciendo in Bolivien (Einschulung von Strassenkindern); 10'000 Franken an den Verein Lar das Crianças «Montalegre» in Recife / Brasilien (Krippe in einem Vorort von Recife)). Das vierte Projekt von **Grisélidis** bezweckt die Risikoreduktion bei drogenabhängigen Personen und erhält 15'000 Franken.
- Dezember 2008: Das Projekt Grisélidis erhält zusätzliche 10'000 Franken.

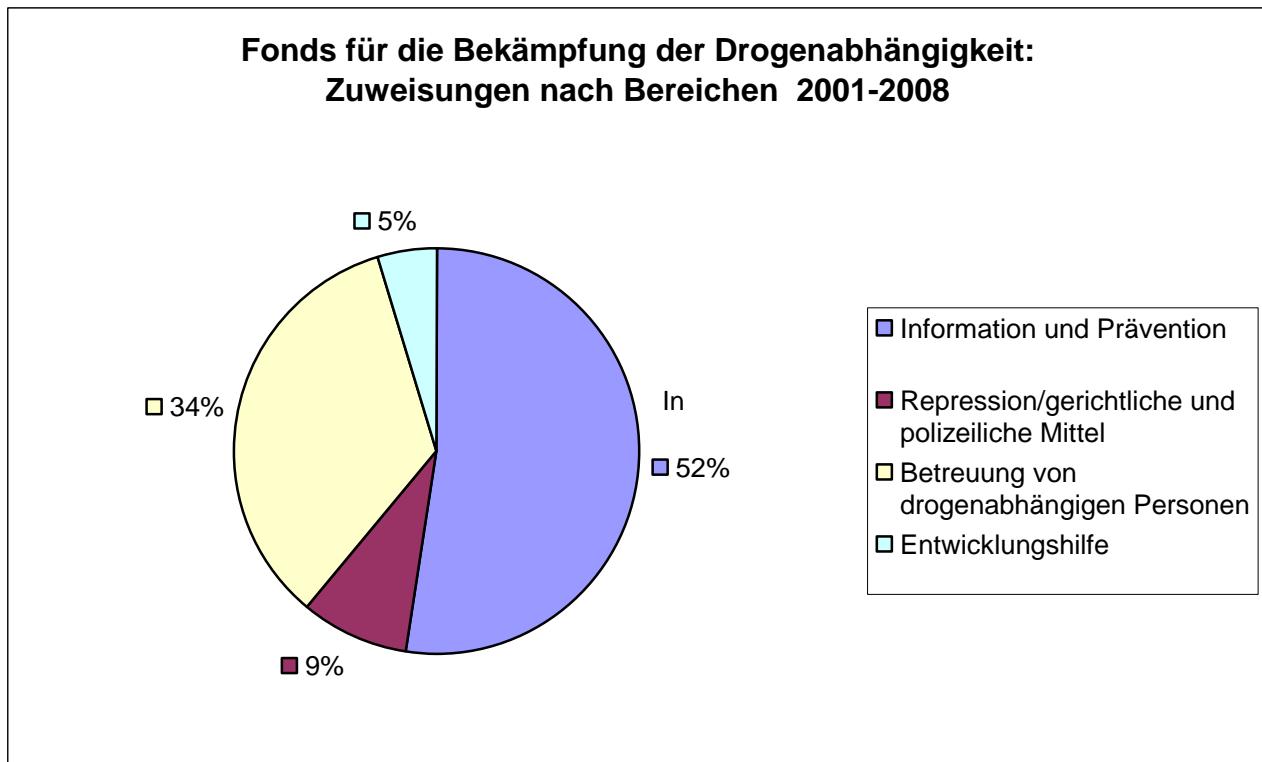
⁷ In Freiburg legt das Gesetz keine Höchstgrenze für die Speisung des Fonds fest. In den Kantonen Genf und Waadt dürfen die dem Fonds jährlich gewährten Mittel 3 Millionen Franken nicht übersteigen.

3. Zuweisungen nach Bereichen

Von den insgesamt 732'000 Franken, die zwischen 2001 und Ende Dezember 2008 zugeteilt wurden, präsentiert sich der Anteil der verschiedenen, im Gesetz definierten Bereiche wie folgt:

- **Prävention: 385'000 Franken bzw. 52.6% der Gesamtsumme der Zuweisungen des Fonds**
- **Repression: 62'000 Franken bzw. 8.5% der Gesamtsumme**
- **Betreuung: 250'000 Franken bzw. 34.1% der Gesamtsumme**
- **Entwicklungshilfe : 35'000 Franken bzw. 4.8% der Gesamtsumme**

Die folgende Grafik stellt die Anteile der verschiedenen Bereiche dar:



Richtlinie 1: In Anbetracht des Vorstehenden schlagen wir vor, einen allgemeinen Orientierungsrahmen der voraussichtlichen Ausgaben der nächsten Jahre zu skizzieren. Diese Grundlage dient als unverbindliche Orientierungshilfe, unter Vorbehalt natürlich der Qualität der zu unterstützenden Projekte, der entsprechenden Beiträge und der effektiven Einnahmenentwicklung. Die Einnahmen betrugen zwischen 2001 und 2008 durchschnittlich rund 100'000 Franken pro Jahr. Somit ist in den nächsten drei bis fünf Jahren grundsätzlich mit einem jährlichen Ausgabenrahmen in vergleichbarer Grösse zu rechnen, unter Vorbehalt des oben Genannten.

D. Das Freiburger Gesetz und seine Auslegung

Der Gesetzestext, die Botschaft des Staatsrates und die Beratungen des Grossen Rates⁸ liefern wesentliche Bestandteile für die Auslegung einiger wichtiger Punkte des Gesetzes über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit:

1. Sektorielle Prioritäten und Aufteilung der Zuweisungen

Das Freiburger Gesetz sieht zwischen den vier Bereichen keine klaren Prioritäten⁹ und auch keinen Verteilschlüssel¹⁰ für die Beträge vor. Gemäss Botschaft weist die zuständige Behörde, im vorliegenden Fall der Staatsrat, die Beträge entsprechend der tatsächlichen aktuellen Bedürfnisse grundsätzlich frei zu, nach Anhören der Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Rauschgiftsucht (*heute Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention*). Innerhalb der verschiedenen Sektoren werden die Prioritäten entsprechend der vom Kanton für jeden Sektor einzeln bestimmten Politik und Zielsetzungen festgelegt.¹¹ Es wird angestrebt, langfristig eine ausgewogene Aufteilung zwischen den verschiedenen Sektoren zu erreichen.

Bezüglich der Prioritäten ist festzustellen, dass ein **gewisser Schwerpunkt auf die Prävention, insbesondere bei Jugendlichen, gelegt wird**¹². Bei den parlamentarischen Beratungen zur Motion Piller, auf welche das Gesetz zurückgeht, haben die Grossrättinnen und Grossräte die Bereiche der Information und Prävention in den Vordergrund gestellt. Der Umstand, dass Information und Prävention als erstes in Buchstabe a genannt werden, weist ebenfalls auf eine gewisse Priorität hin. Das Gesetz betont übrigens ausdrücklich, dass der Fonds insbesondere die Prävention in der Schule unterstützt (Art. 2 Bst. a).

Bezüglich der sektoriellen Aufteilung wollte der Grosser Rat, trotz gegenteiliger Ansicht des Staatsrates, das Gesetz in Artikel 2 durch das Anfügen eines Buchstabens d über die Finanzierung von Programmen für die alternative Produktion und Beschäftigung in den drogenproduzierenden und -verarbeitenden Ländern ergänzen. **Damit kann der Fonds nicht nur Projekte im Kanton Freiburg, sondern auch im Ausland unterstützen.**

2. Subsidiare oder ergänzende Finanzierungen

Bei den parlamentarischen Beratungen über das neue Gesetz wurde wiederholt betont, dass «es im Kampf gegen Drogen bereits informative, präventive und medizinisch-soziale Massnahmen gibt und diese von den betroffenen Personen im Alltag genutzt werden. Der gebildete Fonds ist dazu da, die bestehenden Mittel auszubauen».

⁸ Botschaft und parlamentarische Beratungen: Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates, 1996, Seiten 234-237, 556-567 und 609-601.

⁹ Bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs wies der Regierungsvertreter darauf hin, dass der Entwurf auf die Festlegung von Prioritäten verzichtet.

¹⁰ Das Genfer Gesetz sieht im Gegensatz dazu vor, dass eine Hälfte des Fonds lokalen öffentlichen und privaten Organisationen zukommt, die in der Prävention der Drogenabhängigkeit zugunsten der Genfer Bevölkerung tätig sind. Die andere Hälfte des Fonds kommt Nicht-Regierungsorganisationen zugute, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind.

¹¹ Siehe weiter unten Punkt F.

¹² Das Genfer Gesetz wird ebenfalls dahingehend ausgelegt, dass Projekte zugunsten von Jugendlichen Priorität geniessen. Im Kanton Waadt wird in den Richtlinien des Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, in Umsetzung des kantonalen Reglements, erwähnt, dass «Pilotprojekte zugunsten benachteiligter Bevölkerungsgruppen oder besonders innovative Projekten vordringlich behandelt werden».

Die Beiträge des Fonds sind im Vergleich zu anderen, öffentlichen oder privaten Finanzierungsquellen demnach subsidiärer oder ergänzender Natur¹³.

Zur Klarstellung hat die Kommission dem Plenum vorgeschlagen, die ursprüngliche Formulierung von Artikel 2 («*der Fonds bezweckt, mit den verfügbaren Mitteln die Finanzierung...*») dahingehend zu ändern: «**Der Fonds bezweckt, mit den verfügbaren Mitteln die folgenden Massnahmen vermehrt zu finanzieren...**». Dieser Vorschlag wurde angenommen. Der Fonds kann hingegen Tätigkeiten oder Projekte in den genannten Bereichen punktuell unterstützen.

Generell werden die Fondsmittel verwendet, **um einmaligen oder befristeten Projekten eine Unterstützung zukommen zu lassen**. Diesbezüglich scheint eine maximale Dauer von drei Jahren vernünftig. Dies entspricht der durchschnittlichen Dauer eines Projekts einer gewissen Grösse: Einführung im ersten Jahr, Durchführung im zweiten Jahr, Vorbereitung der dauerhaften Sicherung im dritten Jahr¹⁴.

Da die Finanzierung durch den Fonds in der Regel subsidiärer oder ergänzender Natur ist, **sollten die unterbreiteten Projekte grundsätzlich aus einer oder mehreren weiteren Quellen finanziert werden oder auf der Suche danach sein**. Die Projektverantwortlichen informieren die Fondsverwalter über den Stand der erhaltenen oder beantragten Finanzierungen¹⁵.

Für eine Unterstützung durch den Fonds in Frage kommende **Projekte sind neu und erfüllen die in den vorliegenden Richtlinien enthaltenen Anforderungen**. Es geht also grundsätzlich darum, die Lancierung von noch nicht existierenden Projekten zu unterstützen. Der Fonds ist nicht dafür vorgesehen, im Nachhinein Ausgaben zu finanzieren, die bereits getätigten wurden, aber noch nicht gedeckt sind.

Richtlinie 2: Zweck des Fonds ist es, die Finanzierung von Projekten aus den vier Subventionsbereichen zu verstärken. Die Finanzierungen durch den Fonds sind im Vergleich zu weiteren öffentlichen oder privaten Finanzierungsquellen subsidiärer oder ergänzender Natur. Der Fonds kann neue Projekte punktuell oder über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unterstützen. Die Projektverantwortlichen informieren die SJD über andere Finanzierungsquellen.

3. Sämtliche Formen der substanzgebundenen Abhängigkeit sind betroffen

Das Freiburger Gesetz erwähnt in seiner ursprünglichen Fassung ausschliesslich die Drogensucht, jedoch nicht den Alkoholismus und weitere Formen der substanzgebundenen Abhängigkeit (Medikamente usw.) – im Gegensatz zum Waadtländer Gesetz¹⁶. Seit der Eintretensdebatte wurde indes wiederholt, **dass das Gesetz sämtliche Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Suchtmitteln (im Gegensatz zur Spielsucht z.B.) und nicht nur jene im Zusammenhang mit der Drogensucht im engen Sinn abdeckt**.

¹³ In diesem Sinne präzisieren auch die Richtlinien des Waadtländer Fonds, dass «die Finanzierungskriterien gegenüber denjenigen anderer Finanzierungsquellen kohärent und ergänzend sein müssen ». In Genf: Die Subventionen des Fonds sind gegenüber anderen, vor allem eidgenössischen Finanzierungsquellen subsidiärer Art.

¹⁴ Z.B. auch in Genf darf die Dauer von Projekten und/oder die Unterstützung durch den Fond grundsätzlich nicht mehr als drei Jahre übersteigen.

¹⁵ Siehe Punkt E 1, Seite 9.

¹⁶ Das Waadtländer Reglement übernimmt die Freiburger Formulierung beinahe wortwörtlich, fügt jedoch ausdrücklich die Bekämpfung des Alkoholismus an

Der Berichterstatter betonte daher, dass die Kommission festhält, dass **der Fonds sämtliche Drogenabhängigen umfasst, also auch den Alkoholismus und weitere Abhängigkeitsformen (Medikamente usw.).** Aus diesem Grund hat der Grosse Rat entschieden, im Französischen in Titel und Text des Gesetzes von «*toxicomanies*» zu sprechen, während im Deutschen der Begriff «*Rauschgiftsucht*» durch den allgemeineren Begriff der «*Drogenabhängigkeit*» ersetzt wurde.

Die Grossrättinnen und Grossräte haben hingegen darauf verzichtet, eine vollständige Liste der Abhängigkeiten von Suchtmitteln zu erstellen. Im nachträglich in den Gesetzesentwurf aufgenommenen Bereich der Entwicklungshilfe bezeichnet der Gesetzgeber hingegen klar die Drogenproduktion und -verarbeitung, was die weiteren Formen der Abhängigkeiten und Süchten ausschliesst.

Richtlinie 3: Der Fonds ist auf sämtliche Formen der substanzgebundenen Abhängigkeit (illegale Drogen, Alkohol, Tabak, Medikamente, weitere Abhängigkeiten) ausgerichtet, ausser im Bereich der Entwicklungshilfe (Bst. d), der nur die illegalen Drogen betrifft.

E. Verfahren für die Einreichung und die Bearbeitung von Gesuchen

1. Präsentation der Projekte

Die öffentlichen oder privaten Organisationen, die eine Finanzierung des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit beantragen, **müssen eine Reihe detaillierter Informationen über ihre Projekte liefern**, indem sie ein spezielles Formular ausfüllen¹⁷. Dieses Formular orientiert sich am Formular des Amtes für Gesundheit für Beitragsgesuche für Projekte im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention.

Das Formular enthält: Ziele, Zielpublikum, Budget, Aktionsplan, Koordinaten anderer Projektpartner, Angabe weiterer Finanzierungsquellen, Evaluationsverfahren. Von privaten Organisationen wird zusätzlich verlangt: Statuten der Organisation, Liste der Vorstands- oder Ratsmitglieder, Betriebsrechnung und Bilanz des Vorjahres.

2. Einreichung der Gesuche bei der SJD

Die Projektverantwortlichen, die eine Unterstützung des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit beantragen, senden ihre Unterlagen per E-Mail und per Post¹⁸ an die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD), die von Gesetzes wegen mit der Verwaltung des Fonds beauftragt ist.

Die Gesuche können jederzeit an die SJD gerichtet werden. Da die Verwaltung des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit vom Budgetprozess unabhängig ist, kann der Staatsrat zu dem Zeitpunkt über die Zuweisung von Fondsmitteln entscheiden, der ihm angebracht erscheint¹⁹.

¹⁷ Das Formular befindet sich in der Beilage. Es ist bei der Sicherheits- und Justizdirektion, Reichengasse 27, Postfach, 1701 Freiburg; Tel. 026 305 14 03, dsj@fr.ch, erhältlich.

¹⁸ Siehe Fussnote 18.

¹⁹ Der Kanton Genf hat zwingende Fristen für die Einreichung von Beitragsgesuchen aus den Bereichen der Prävention und der Betreuung festgelegt. Diese Gesuche müssen im Zeitraum von 1. Januar bis zum 28. Februar eingereicht werden (*Arrêté du Conseil d'Etat du 18 décembre 1995 sur la gestion du Fonds*

Es kann sich indes für die Projektverantwortlichen von Vorteil erweisen, ihre Projekte im ersten Quartal des Jahres einzureichen. So ist eine bessere Koordination mit laufenden Projekten im gleichen Bereich möglich, die ihrerseits vom Budgetprozess abhängig sind.

Für eine bessere Vorhersehbarkeit in der Projektverwaltung müssen die Gesuche grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Kommission behandelt werden. Nach Eingang des Gutachtens der Kommission setzt die SJD das Gesuch unverzüglich auf die Traktandenliste des Staatsrates, damit dieser so schnell wie möglich einen Beschluss fassen kann.

Das Gesetz sieht zwar grundsätzlich eine einzige Zuweisung pro Jahr vor²⁰, schliesst jedoch häufigere oder seltener Entscheide nicht aus. Das Reglement der Kommission²¹ sieht mindestens zwei Sitzungen pro Jahr vor (Art. 4) und erlaubt ausnahmsweise Entscheide per Rundschreiben (Art. 5).

Die SJD nimmt eine erste summarische Prüfung der Dossiers vor, um insbesondere zu überprüfen, ob alle erforderlichen Informationen geliefert wurden. Im gegenteiligen Fall verlangt sie von den Projektverantwortlichen, die Unterlagen entsprechend zu vervollständigen.

Sobald sie in Besitz der vollständigen Gesuchsunterlagen ist, leitet die SJD diese per Post und per E-Mail an die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention zwecks Stellungnahme weiter, wie es das Gesetz vorsieht.

3. Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention

Das Sekretariat der Kommission leitet die Dossiers per Post oder per E-Mail an die Kommissionsmitglieder weiter.

Findet die nächste Sitzung innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt des vollständigen Dossiers von der SJD statt, setzt die Präsidentin oder der Präsident das Gesuch auf die Traktandenliste dieser Sitzung. Ist die Sitzung für einen späteren Zeitpunkt angesetzt, behandelt die Kommission die Gesuche per Rundschreiben.

Für die Vorbereitung ihrer Stellungnahmen **kann die Kommission im Bedarfsfall externe Spezialisten zu Rate ziehen**²², insbesondere zu den verschiedenen Bereichen der Drogenabhängigkeit.

Bei Projekten, die den Bereich der Betreuung betreffen, wird der Kantonsarzt als Verantwortlicher für die Anwendung des zukünftigen Konzeptes zur verbesserten Betreuung von drogenabhängigen Personen beigezogen.

Die Projekte im Ausland werden grundsätzlich von der Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg evaluiert.²³

institué par la loi sur la création d'un fonds destiné à la lutte contre la drogue et à la prévention de la toxicomanie).

²⁰ Siehe Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes: «Die Verwendung der verfügbaren Beträge wird grundsätzlich jedes Jahr festgelegt. Der Staatsrat kann seinen Entscheid jedoch hinausschieben, wenn die eingezogenen Beträge für eine wirksame Verwendung zu gering sind».

²¹ http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf/en_vigueur/deu/821011v0007.doc

²² Siehe Reglement der Kommission, Art. 3 Abs. 2.

²³ Siehe weiter unten Punkt F, 4.4.

4. Entscheid des Staatsrates

Nachdem die Kommission ihre Stellungnahme abgegeben und an die SJD weitergeleitet hat, setzt die SJD die Gesuche auf die Traktandenliste einer der nächsten Sitzungen des Staatsrates. Im Vorfeld konsultiert sie die betroffenen Direktionen (GSD, EKSD, FIND und SK).

Das dem Staatsrat übermittelte Dossier umfasst das Unterstützungsgesuch und die Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention. **Die Entscheide des Staatsrats werden den Projektverantwortlichen von der SJD mitgeteilt.**

Falls der Staatsrat ein Unterstützungsgesuch genehmigt, so schliesst die SJD einen Vertrag mit den Projektverantwortlichen ab. Der Vertrag legt die Finanzierungs-, Überprüfungs- und Evaluationsmodalitäten des Projekts fest. Bei Projekten im Ausland beinhaltet die vorherige technische Beurteilung des Verbands Solidarisches Freiburg auch die Überprüfung und Evaluation des Projekts.

Falls der Staatsrat ein Unterstützungsgesuch ablehnt, teilt die SJD den Projektverantwortlichen den negativen Entscheid mit einer kurzen Begründung mit. Generell besteht gemäss Subventionsgesetz kein Anspruch auf staatliche Finanzhilfen.²⁴ Es besteht erst recht kein Anspruch auf Unterstützung durch den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, auch wenn die Bedingungen der vorliegenden Richtlinien erfüllt werden.

Gemäss Gesetz und Botschaft kann der Staatsrat nach Einholen der Stellungnahme der Kommission nach freiem Ermessen entscheiden.

Richtlinie 4: Die Gesuchstellenden liefern detaillierte Informationen zu ihren Projekten. Die SJD leitet die vollständigen Dossiers zur Stellungnahme an die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention weiter. Die Hilfsprojekte im Ausland werden grundsätzlich von der Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg vorher evaluiert. Die Kommission trifft ihren Entscheid an einer Sitzung oder per Rundschreiben, grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des vollständigen Dossiers von der SJD. Sobald die SJD die Stellungnahme der Kommission erhalten hat, setzt sie das Gesuch auf die Traktandenliste des Staatsrates. Bei einem positiven Entscheid teilt die SJD diesen den Projektverantwortlichen mit und schliesst mit ihnen eine Leistungsvereinbarung über die Bedingungen für die Unterstützung durch den Fonds ab. Bei einem negativen Entscheid teilt die SJD den Entscheid mit einer kurzen Begründung mit.

²⁴ Siehe Art. 12, http://appl.fr.ch/v_ofl_bdlf/en_vigueur/deu/6161v0003.doc

F. Besondere Anforderungen in den verschiedenen Bereichen

1. Information und Prävention

Das Gesetz sieht in Artikel 2 Buchstabe a) vor, dass «der Fonds bezweckt, mit den verfügbaren Mitteln, die folgenden Massnahmen vermehrt zu finanzieren:... a) die Information und die vorbeugenden Massnahmen auf dem Gebiet der Drogenabhängigkeit, insbesondere in Schulen (...) ».

Generell unterstützt der Fonds Projekte in Ergänzung zu den ordentlichen Tätigkeiten des Staates und von privaten Organisationen im Bereich der Prävention²⁵.

Demzufolge müssen förderungswürdige Projekte die **Wirkungen der im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention laufenden Konzepten und Programmen weiterverfolgen und verstärken**. In besonderen Fällen können Projekte unterstützt werden, die nicht unmittelbar dazu beitragen, die Wirkungen der kantonalen Politik auf diesem Gebiet zu verstärken. Keinesfalls werden aber Projekte unterstützt, welche die Umsetzung dieser Politik behindern.

Die Prioritäten und Zielsetzungen der kantonalen Politik bezüglich der Gesundheitsförderung und der Prävention sind im **«kantonalen Plan für Gesundheitsförderung und Prävention**²⁶» festgelegt, der vom Staatsrat im Frühling 2007 verabschiedet worden ist. Die Erarbeitung des kantonalen Plans wurde übrigens vom Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit unterstützt. Der kantonale Plan wird durch einen vom Staatsrat verabschiedeten Aktionsplan umgesetzt.

Ein weiteres wichtiges Programm, ein **Freiburger Konzept Gesundheit in der Schule**, wird gegenwärtig erarbeitet. Es wird die prioritären Aktionen der Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule festlegen und diesbezüglich eine wichtige Referenz bilden, um die Gesuche, die von Schulen an den Fonds gerichtet werden, zu behandeln. Dieses Konzept ist umso wichtiger, als, wie weiter oben erwähnt²⁷, Information und Prävention für Kinder und Jugendliche eine gewisse Priorität geniessen.

Im Bereich der **Prävention des Tabakmissbrauchs sowie des Alkoholismus** sind ebenfalls kantonale Programme geplant. Sie werden einen Referenzrahmen für die diesbezüglichen Aktivitäten und die ergänzenden Unterstützungen des Fonds zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit liefern.

Richtlinie 5: Im Bereich Information und Prävention unterstützt der Fonds Projekte in Ergänzung zu den ordentlichen Tätigkeiten des Staates und von privaten Organisationen. Die durch den Fonds unterstützten Projekte sollen die Wirkungen der kantonalen Präventionspolitik hinsichtlich der Drogenabhängigkeit verstärken. In besonderen Fällen können sie diesen Rahmen übersteigen, dürfen aber keinesfalls die Umsetzung dieser Politik behindern.

²⁵ Siehe weiter oben Punkt D 2, Seite 8.

²⁶ http://admin.fr.ch/de/data/pdf/dsas/plan_cantonal_fr_d.pdf

²⁷ Siehe Punkt D 1, Seite 7.

2. Polizeiliche und gerichtliche Mittel

Das Gesetz über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit sieht in Artikel 2 Buchstabe b) vor, dass «der Fonds bezweckt, mit den verfügbaren Mitteln, die folgenden Massnahmen vermehrt zu finanzieren:... b) die polizeilichen und gerichtlichen Mittel für die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs».

Die Botschaft liefert ziemlich präzise Hinweise zur Auslegung des Gesetzesartikels 2 Buchstabe b): «*Die verfügbaren Mittel können zur Finanzierung von repressiven Mitteln auch als Vorzeigegeld für die Bezahlung von V-Männern oder Vertrauenspersonen oder für die Begleichung von Kosten, die im Kampf gegen den Drogenhandel durch die polizeilichen Voruntersuchungen verursacht werden, dienen*».

Bei der Polizei werden jedoch nicht nur die Repressionstätigkeiten anvisiert; ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Prävention²⁸, der demnach für spezifische Aktivitäten im Bereich der Suchtprävention ebenfalls Anspruch auf einmalige Beiträge des Fonds gibt. Zur Erinnerung: Das grosse Polizeiprojekt, das 2007 mit einem Betrag von 100'000 Franken unterstützt wurde, war ein reines Präventionsprojekt.²⁹

Richtlinie 6: Im Bereich der polizeilichen und gerichtlichen Mittel kann der Fonds die Finanzierung der Repression von illegalen Drogen sowie die Unterstützung von Präventionsprojekten verstärken.

3. Medizinisch-soziale Betreuung von Drogenabhängigen

Das Gesetz sieht in Artikel 2 Buchstabe c) vor, dass «der Fonds bezweckt, mit den verfügbaren Mitteln, die folgenden Massnahmen vermehrt zu finanzieren:... c) die medizinisch-soziale Betreuung von Drogenabhängigen».

Die Botschaft präzisiert, dass unter medizinisch-sozialer Betreuung von Drogenabhängigen im Wesentlichen «*die Finanzierung von Einrichtungen, Programmen oder Betreuungs- und Therapiemassnahmen*» zu verstehen ist.

Der Fonds hat bis zum heutigen Zeitpunkt hauptsächlich im Bereich der Betreuung von Drogenabhängigen Gelder gesprochen. So bewilligte der Staatsrat 2007 für das Projekt für die verbesserte Koordination der Betreuung von Drogenabhängigen einen Betrag über 250'000 Franken. Das Projekt soll Ende 2009 in einem Konzept münden, das sich mit der Optimierung der Koordination der Betreuung beschäftigt, nicht nur innerhalb der auf Abhängigkeiten von Suchtmitteln spezialisierten Einrichtungen, sondern auch in den Gefängnissen, Spitäler und Arztpraxen sowie in den niederschwelligen Strukturen und auf der Strasse.

Wie weiter oben erwähnt³⁰, kann der Fonds Projekte finanzieren, welche die ordentlichen Aktivitäten des Staates und von privaten Organisationen im Bereich der

²⁸ Gesetz über die Kantonspolizei, Artikel 2 Absatz a): «Die Kantonspolizei hat die Aufgabe der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und, wenn nötig, einzugreifen».

²⁹ Siehe Punkt C 2, Seite 5.

³⁰ Siehe Punkt D 2, Seite 8.

Betreuung von drogenabhängigen Personen stärken. Dabei ist insbesondere an drogenabhängige Personen zu denken, die sich prostituieren.

Im Bereich der Betreuung wird das Konzept zur verbesserten Koordination der Betreuung von Drogenabhängigen den zukünftigen Rahmen der kantonalen Politik auf diesem Gebiet liefern.

Demnach müssen Betreuungsprojekte, welche eine Unterstützung des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit beantragen, die Umsetzung des zukünftigen Konzeptes zur verbesserten Koordination der Betreuung von Drogenabhängigen verstärken.

Der Fonds kann ausnahmsweise Projekte unterstützen, die nicht unmittelbar zur Stärkung dieses Konzepts beitragen. Diese Projekte dürfen jedoch keinesfalls die Realisierung der Zielsetzungen der künftigen kantonalen Betreuungspolitik behindern.

Richtlinie 7: Im Bereich der Betreuung von Drogenabhängigen kann der Fonds im Rahmen der kantonalen Betreuungskonzepte die Finanzierung von Einrichtungen, Programmen oder Betreuungs- und Therapiemassnahmen verstärken. Ausnahmsweise können Projekte ausserhalb dieses Konzeptes unterstützt werden, sofern sie die Umsetzung von Konzepten nicht behindern.

4. Entwicklungshilfe

Das Gesetz sieht in Artikel 2 Buchstabe d) vor, dass «der Fonds bezieht, mit den verfügbaren Mitteln, die folgenden Massnahmen vermehrt zu finanzieren:... d) Programme für alternative Produktion und Beschäftigung in den drogenproduzierenden und -verarbeitenden Ländern».

4.1. Eine separate Bestimmung

Buchstabe d in Artikel 2 über die Entwicklungshilfe war in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes nicht vorgesehen. Die parlamentarische Kommission hatte vorgeschlagen, diese trotz gegenteiliger Ansicht des Staatsrates anzufügen. Der Buchstabe d wurde in der ersten Lesung verworfen, um später im letzten Augenblick doch noch übernommen zu werden. Die Entstehung von Buchstabe d erklärt, weshalb diese Bestimmung bisweilen in Diskrepanz zum übrigen Artikel 2 steht.

Für die Kommission des Grossen Rates, die für das Beifügen von Buchstabe d war, ging es darum, «den drogenproduzierenden Ländern bei der Diversifizierung ihrer Produktion zu helfen; eine sogenannte Bekämpfung im Vorfeld», dies analog dazu, was kurz zuvor vom Genfer Gesetz eingeführt worden war. Genf weist die Hälfte der jährlichen Mittel des Drogenfonds Nicht-Regierungsorganisationen zu, die im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind³¹.

4.2. Konzentration auf illegale Drogen

³¹ Siehe weiter oben Fussnote 12. Im Kanton Waadt nimmt die Commission cantonale de prévention et de lutte contre la toxicomanie (CCPLT) Stellung zu Unterstützungsgesuchen an den Fonds im Bereich der illegalen Drogen und entscheidet jedes Jahr über den Betrag, der dem Aspekt der Entwicklungszusammenarbeit zugesprochen wird.

Unter einem besonderen Aspekt weicht die Bestimmung über die Entwicklungshilfe von den weiter oben dargelegten Grundsätzen des Fonds für die Bekämpfung von Drogenabhängigkeit ab.

So konzentriert sich der Fonds im Ausland, im Gegensatz zu den anderen Tätigkeitsbereichen, auf die **Bekämpfung der Drogenproduktion und -verarbeitung**, wie es das Gesetz ausdrücklich erwähnt. Die erweiternde Auslegung auf sämtliche Formen der Abhängigkeit gilt für die Hilfe im Ausland nicht, da der Buchstabe d erst spät in den Entwurf eingefügt wurde. Der Gesetzgeber zielte hier in erster Linie auf alternative Produktionen oder aber, in Ermangelung dieser, alternative Beschäftigungen ab.

4.3. Geographisches Kriterium

Als weitere Besonderheit gibt das Gesetz ein **geographisches Kriterium** für die Projekte im Ausland vor: Diese Projekte müssen «in den drogenproduzierenden und -verarbeitenden Ländern» stattfinden.

Es stellt sich demnach die Frage, welches diese Länder sind. Ihre Liste verändert sich fortwährend und variiert auch entsprechend der berücksichtigten Suchtmittel. Um sich zu einem gegebenen Zeitpunkt einen Überblick über die betroffenen Länder zu verschaffen, kann man den Weltdrogenbericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (ONUDC) als Grundlage nehmen. Dieser Bericht wird jedes Jahr für jedes Suchtmittel angepasst und gründlich überarbeitet.³²

Folglich müssen die Projekte, die eine Unterstützung des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit für die Entwicklungshilfe beantragen, in Ländern angesiedelt sein, die vom Weltdrogenbericht als problematisch bezeichnet werden.

4.4. Programme für alternative Produktion und Beschäftigung

Die Projekteinhalte haben aus «**Programmen für alternative Produktion und Beschäftigung**» zu bestehen, die in den weiter oben beschriebenen Ländern durchgeführt werden. Die finanziellen Mittel des Fonds lassen vermutlich keine substantielle Unterstützung von derartigen Produktionsprogrammen zu. Um eine tatsächliche und nachhaltige Wirkung zu zeigen, sind sehr weit reichende Programme nötig.

Die «alternative Beschäftigung» ist ziemlich breit auszulegen, wie dies auch in Genf gemacht wird.³³ Da der Freiburger Gesetzgeber diesbezüglich keine genauen Angaben liefert und da er es offensichtlich darauf anlegte, sich nicht auf ehrgeizige und schwer durchführbare Programme für alternative Produktion zu beschränken, sondern andere Aktionsmöglichkeiten zu eröffnen, schlagen wir vor, im **Kapitel der alternativen Beschäftigung, Projekte im Bereich der Prävention und Betreuung im weiten**

³² World Drug Report 2008, vollständiger Bericht in Englisch: <http://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/WDR-2008.html>

³³ Derzeit wird in Genf ein Dokument mit Kriterien für die Entwicklungshilfe erarbeitet. Gemäss den Auskünften der Verantwortlichen hat der Kanton Genf bis heute Projekte unterstützt, welche das Ersetzen der illegalen Produktion durch nützliche und gewinnbringende Produktion bezeichnen, Präventions-/Sensibilisierungsprojekte (Ausbildung von Erziehern, Jugendarbeitern, Fachleuten aus dem Gesundheitswesen und Ausbildungsbereich, Information des Zielpublikums, Information und Lobbyarbeit bei Institutionen, politischen Behörden, allgemeine Information) sowie Projekte, die Situationen der Drogenabhängigkeit aufgreifen (Betreuung und Beratung von Drogenkonsumierenden, deren Familie und Umfeld, medizinische und psychologische Hilfe, Zugang zu Bildung und Hilfe zur sozialen Wiedereingliederung, Reduktion von Risiken und Schädigungen im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum). Im Kanton Waadt stützt man sich auf die folgenden Kriterien: Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, des Drogenkonsums in den Ländern des Südens, Unterstützung der alternativen Produktion.

Sinne zu unterstützen. Hingegen scheint es nur schwer vorstellbar, Aktivitäten der polizeilichen Repression im Rahmen des Fonds finanziell zu unterstützen.

4.5. Schwerpunkte vor allem auf den Jugendlichen und der Zivilbevölkerung

Analog zur Prävention könnte im Rahmen der alternativen Beschäftigung in den betroffenen Ländern der Dritten Welt ein Schwerpunkt auf die **Jugend** gelegt werden. Gezielte Aktionen bei Jugendlichen haben nämlich nachhaltige Ergebnisse zur Folge und kommen einer besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppe zugute.

Man kann beispielsweise den Jugendlichen in diesen Ländern Ausbildungsmöglichkeiten bieten, damit sie nicht mit Drogen handeln oder Drogen konsumieren, oder auch die Lebensbedingungen von Waisen oder Strassenkindern verbessern.

Allgemeiner kann ein Schwerpunkt auf Projekte gelegt werden, welche **Organisationen der Zivilbevölkerung** in den betroffenen Ländern unterstützen, wie dies im Bereich der kantonalen Entwicklungshilfe generell der Fall ist.

Zudem werden Projekte, die eine Verbindung mit dem Kanton haben oder diesem eine gewisse **Sichtbarkeit** verschaffen, selbstverständlich prioritär behandelt.

4.6. Die kantonale Entwicklungshilfe³⁴

Der Kanton Freiburg gibt in seiner Entwicklungshilfe keine klar definierten thematischen Prioritäten vor, sondern legt den Schwerpunkt auf verschiedene Aspekte wie z.B. die Hilfe für ländliche oder städtische Organisationen der Zivilbevölkerung.

Seit 2008 hat der Kanton die Unterstützung kleiner Projekte von Schweizer NGOs grundsätzlich eingestellt, um die **Leistungsvereinbarung mit dem Verband der Hilfswerke Solidarisches Freiburg** umzusetzen³⁵.

Die Mitgliedsorganisationen des Verbands Solidarisches Freiburg können im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags unterstützungswürdige Hilfsprojekte unterbreiten. Die Projekte werden von der Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg evaluiert. Für eine Mitgliedschaft beim Verband Solidarisches Freiburg müssen die Organisationen ihren Sitz im Kanton Freiburg haben oder eine ihrer Sektionen muss in Freiburg tätig sein.

4.7. Die Rolle des Verbands Solidarisches Freiburg

Eine technische Überprüfung der Projekte im Ausland, die eine Unterstützung des Fonds beantragen, durch die Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg ist begrüssenswert. Die Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg verfügt über die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen, um eine solche Überprüfung vorzunehmen. Umgekehrt würde sich die Analyse von Entwicklungsprojekten, die Tausende von Kilometern entfernt von Organisationen auf die Beine gestellt werden, die im Kanton nicht präsent und in Sparten tätig sind, die nicht den eigenen Tätigkeitsbereichen entsprechen, für die Kommission schwieriger gestalten.

³⁴ Artikel 70 der neuen Freiburgischen Verfassung besagt: «Der Staat fördert die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern».

³⁵ Siehe <http://www.fribourg-solidaire.ch>: Solidarisches Freiburg ist ein Verband von Nichtregierungsorganisationen (NGO), die im Bereich der internationalen Solidarität tätig sind und ihren Sitz in Freiburg haben oder bei denen eine ihrer Sektionen im Kanton tätig ist. Solidarisches Freiburg ist eine Plattform für den Austausch und die Verständigung zwischen den Mitgliedsorganisationen und fördert konkrete Projekte in der Entwicklungshilfe.

Die Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg setzt sich aus Fachleuten der internationalen Zusammenarbeit zusammen, die jedes Jahr nach genau definierten Kriterien Projekte analysieren, die von den Mitgliedern des Verbands vorgeschlagen werden. Die unterstützten Projekte werden anschliessend den öffentlichen Körperschaften Freiburgs zur Finanzierung unterbreitet.

Damit diese technische Überprüfung im Rahmen des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit zur Anwendung kommen kann, **ist mit dem Verband Solidarisches Freiburg ein Vertrag über einzelne Gutachten zu Projekten im Ausland, die eine Unterstützung des Fonds beantragen, abzuschliessen**³⁶. Die Gutachten werden entsprechend der verursachten Kosten honoriert. Die Besoldungsbedingungen werden vertraglich festgelegt und sollten in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Geldern stehen. Es wird untersucht, wie diese Art von Gutachten im allgemeinen Mandat des Verbands Solidarisches Freiburg integriert werden kann.

Richtlinie 8: Im Bereich der Entwicklungshilfe kann der Fonds Projekte für die alternative Produktion oder alternative Beschäftigung in Bezug auf illegale Drogen unterstützen, und zwar in Ländern, die besonders von der Problematik im Zusammenhang mit verschiedenen illegalen Drogen betroffen sind. Bei der alternativen Beschäftigung kann der Schwerpunkt vor allem auf Projekte zugunsten von Jugendlichen oder der Zivilgesellschaft gelegt werden. Für eine technische Überprüfung der Projekte vor der Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention kann ein Gutachten der Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg verlangt werden. Es wird untersucht, wie diese Art von Gutachten im allgemeinen Mandat des Verbands Solidarisches Freiburg integriert werden kann.

³⁶ Solidarisches Freiburg ist gemäss seinem Generalsekretär bereit, einen solchen Vertrag abzuschliessen.

D. Überblick über die Richtlinien des Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit

Richtlinien 1 – Ausgabenplanung: Wir schlagen vor, einen allgemeinen Orientierungsrahmen der voraussichtlichen Ausgaben der nächsten Jahre zu skizzieren. Diese Grundlage dient als unverbindliche Orientierungshilfe, unter Vorbehalt natürlich der Qualität der zu unterstützenden Projekte, der entsprechenden Beiträge und der effektiven Einnahmenentwicklung. Die Einnahmen betragen zwischen 2001 und 2008 durchschnittlich rund 100'000 Franken pro Jahr. Somit ist in den nächsten drei bis fünf Jahren grundsätzlich mit einem jährlichen Ausgabenrahmen in vergleichbarer Grösse zu rechnen, unter Vorbehalt des oben Genannten.

Richtlinie 2 – Ergänzende oder subsidiäre Finanzierungen: Zweck des Fonds ist es, die Finanzierung von Projekten aus den vier Subventionsbereichen zu verstärken. Die Finanzierungen durch den Fonds sind im Vergleich zu weiteren öffentlichen oder privaten Finanzierungsquellen subsidiärer oder ergänzender Natur. Der Fonds kann neue Projekte punktuell oder über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unterstützen. Die Projektverantwortlichen informieren die SJD über andere Finanzierungsquellen.

Richtlinie 3 – Sämtliche Formen der substanzgebundenen Abhängigkeit sind betroffen: Der Fonds ist auf sämtliche Formen der substanzgebundenen Abhängigkeit (illegalen Drogen, Alkohol, Tabak, Medikamente, weitere Abhängigkeiten) ausgerichtet, ausser im Bereich der Entwicklungshilfe (Bst. d), der nur die illegalen Drogen betrifft.

Richtlinie 4 – Verfahren für die Einreichung und die Bearbeitung von Gesuchen: Die Gesuchstellenden liefern detaillierte Informationen zu ihren Projekten. Die SJD leitet die vollständigen Dossiers zur Stellungnahme an die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention weiter. Die Hilfsprojekte im Ausland werden grundsätzlich von der Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg vorher evaluiert. Die Kommission trifft ihren Entscheid an einer Sitzung oder per Rundschreiben, grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des vollständigen Dossiers von der SJD. Sobald die SJD die Stellungnahme der Kommission erhalten hat, setzt sie das Gesuch auf die Traktandenliste des Staatsrates. Bei einem positiven Entscheid teilt die SJD diesen den Projektverantwortlichen mit und schliesst mit ihnen eine Leistungsvereinbarung über die Bedingungen für die Unterstützung durch den Fonds ab. Bei einem negativen Entscheid teilt die SJD den Entscheid mit einer kurzen Begründung mit.

Richtlinie 5 – Besondere Anforderungen in den verschiedenen Bereichen: Im Bereich Information und Prävention unterstützt der Fonds Projekte in Ergänzung zu den ordentlichen Tätigkeiten des Staates und von privaten Organisationen. Die durch den Fonds unterstützten Projekte sollen die Wirkungen der kantonalen Präventionspolitik hinsichtlich der Drogenabhängigkeit verstärken. In besonderen Fällen können sie diesen Rahmen übersteigen, dürfen aber keinesfalls die Umsetzung dieser Politik behindern.

Richtlinie 6 – Anforderungen im Bereich polizeiliche und gerichtliche Mittel: Im Bereich der polizeilichen und gerichtlichen Mittel kann der Fonds die Finanzierung der Repression von illegalen Drogen sowie die Unterstützung von Präventionsprojekten verstärken.

Richtlinie 7 – Anforderungen im Bereich Betreuung: Im Bereich der Betreuung von Drogenabhängigen kann der Fonds im Rahmen der kantonalen Betreuungskonzepte die Finanzierung von Einrichtungen, Programmen oder Betreuungs- und Therapiemassnahmen verstärken. Ausnahmsweise können Projekte ausserhalb dieses Konzeptes unterstützt werden, sofern sie die Umsetzung von Konzepten nicht behindern.

Richtlinie 8 – Anforderungen im Bereich Entwicklungshilfe: Im Bereich der Entwicklungshilfe kann der Fonds Projekte für die alternative Produktion oder alternative Beschäftigung in Bezug auf illegale Drogen unterstützen, und zwar in Ländern, die besonders von der Problematik im Zusammenhang mit verschiedenen illegalen Drogen betroffen sind. Bei der alternativen Beschäftigung kann der Schwerpunkt vor allem auf Projekte zugunsten von Jugendlichen oder der Zivilgesellschaft gelegt werden. Für eine technische Überprüfung der Projekte vor der Stellungnahme der Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention kann ein Gutachten der Fachkommission des Verbands Solidarisches Freiburg verlangt werden. Es wird untersucht, wie diese Art von Gutachten im allgemeinen Mandat des Verbands Solidarisches Freiburg integriert werden kann.

Beilage: Formular für Subventionsgesuche